

Synopse zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für die Friedhöfe des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens Bitterfeld-Wolfen (Friedhofssatzung) vom 18.02.2016

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt ...

Aufgrund der §§ 8, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. **§ 25 des Gesetzes** über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt ...

Inhaltsverzeichnis

§ 8 Bestattungsvorschriften

§ 8 - *Allgemeine Bestattungsvorschriften*

§§ 1 und 2 unverändert

§ 3 Verwaltung

- (3) Die Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:
- Plan des jeweiligen Gesamtfriedhofes
 - Belegungspläne für alle Grabfelder
 - Friedhofsregister (manuell und Computer gestützt) mit folgenden Angaben:
 - Grabfeld/Teilfeld
 - Anteilung, Reihe, Grabnummer
 - Name und Daten zum Verstorbenen
 - Name und Anschriften des Nutzungsberechtigten
 - Termine zum Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechts/ der Ruhefrist
 - Übersichts- oder Teilpläne für Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten, unter Denkmalschutz stehender oder aufgrund ihres kulturhistorischen Wertes erhaltener Grabstätten.

- (3) Die Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:
- Plan des jeweiligen Gesamtfriedhofes
 - Belegungspläne für alle Grabfelder
 - Friedhofsregister (manuell und Computer gestützt) mit folgenden Angaben:
 - Grabfeld/Teilfeld
 - **Abteilung**, Reihe, Grabnummer
 - Name und Daten zum Verstorbenen
 - Name und Anschriften des Nutzungsberechtigten
 - Termine zum Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechts/ der Ruhefrist
 - Übersichts- oder Teilpläne für Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten, unter Denkmalschutz stehender oder aufgrund ihres kulturhistorischen Wertes erhaltener Grabstätten.

§ 4 unverändert

§§ 5 und 6 unverändert

§ 7 Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Gewerbetreibende haben sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof bei der zuständigen Friedhofsverwaltung anzumelden.

(2) Absätze 2 bis 6 unverändert

(7) Den Gewerbetreibenden ist, soweit dies zur Ausübung ihres Gewerbes erforderlich ist, das Befahren der Wege nur mit dafür geeigneten Fahrzeugen (PKW-/ Kleintransporter bis 3,5 t) und maximal Schrittgeschwindigkeit gestattet. Bestattungen dürfen nicht beeinträchtigt werden und bei Frostaufbruch und Nässe sind Fahrten auf unbefestigten Wegen nicht erlaubt. Das Befahren des Friedhofes außerhalb der festgelegten Wegeführung (auf Rasen, Anlagen u.a.) ist nicht gestattet.

Absätze 8 bis 10 unverändert

§ 8 Bestattungsvorschriften

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen:

- Bestattungsschein des Standesamtes (Sterbefallbescheinigung)
- Einäscherungsbescheinigung
- Sterbeurkunde
- Benennung der Grabart (Kostenträgers)
- Graburkunde bzw. Grabstättennutzungsvertrag
- Auftrag zur Bestattung

Für Bestattungen am Wochenende sind die erforderlichen Unterlagen (Urkunden u.a.) am darauffolgenden Werktag in der Friedhofsverwaltung abzugeben.

Absätze 2 und 3 unverändert

§ 9 unverändert

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für **ihre** Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Gewerbetreibende haben sich vor Aufnahme ihrer **jeweiligen** Tätigkeit auf **den Friedhöfen** bei der zuständigen Friedhofsverwaltung anzumelden.

(7) Den Gewerbetreibenden ist, soweit dies zur Ausübung ihres Gewerbes erforderlich ist, das Befahren der Wege nur mit dafür geeigneten Fahrzeugen (PKW-/ Kleintransporter bis 3,5 t) und maximal Schrittgeschwindigkeit gestattet. Bestattungen dürfen nicht beeinträchtigt werden und bei Frostaufbruch und Nässe sind Fahrten auf unbefestigten Wegen nicht erlaubt. **Das Befahren des Friedhofes ist nur auf den befestigten Wegen gestattet.**

§ 8 Allgemeine Bestattungsvorschriften

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt anzumelden. **Bei der** Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, **spätestens jedoch am darauffolgenden Werktag einzureichen:**

- Einäscherungsbescheinigung
- Sterbeurkunde
- Benennung der Grabart (Kostenträgers)
- Graburkunde bzw. Grabstättennutzungsvertrag
- Auftrag zur Bestattung

Für Bestattungen am Wochenende sind die erforderlichen Unterlagen (Urkunden u.a.) am darauffolgenden Werktag in der Friedhofsverwaltung abzugeben.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber ist Aufgabe der Stadt. Die Stadt kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben eines Erfüllungsgehilfen bedienen.

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber erfolgt durch das für den Sterbefall zuständige Bestattungsunternehmen. Für das Einsetzen der Urne in die Urnengemeinschaftsanlage ist der Friedhofsträger verantwortlich.

Absätze 2 bis 5 unverändert

§§ 11 und 12 unverändert

§ 13 Allgemeines

Absätze 1 und 2 unverändert

- (3) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a. Erdbestattung
 - Erdreihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - Erdreihengrabstätten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 - Erdwahlgrabstätten, 1- und 2-stellig
 - Gemeinschaftsanlage Erdbestattung
 - Erdbestattung auf der Kinderwiese,
 - b. Urnenbestattung
 - Urnenreihengrabstätten in Form von Urnenwiesengrabstätten und Urnenbaumgrabstätten
 - Urnenwahlgrabstätten, 2-, 4-, 6-stellig
 - Urnengemeinschaftsanlage
 - Urnenbeisetzung auf der Kinderwiese,
 - c. Ehrengrabstätten,
 - d. Kriegsgräber.

- (3) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a. Erdbestattung
 - Erdreihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - Erdreihengrabstätten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr,
 - Erdwahlgrabstätten, 1- und 2-stellig,
 - Gemeinschaftsanlage Erdbestattung,
 - Erdbestattung auf der Kinderwiese,
 - b. Urnenbestattung
 - Urnenreihengrabstätten in Form von Urnenwiesengrabstätten, Urnenbaumgrabstätten und Urnengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - Urnenwahlgrabstätten 2-, 4-, 6-stellig,
 - Urnenwahlgrabstätten für Mensch-Tier-Bestattungen 4-stellig,
 - Urnengemeinschaftsanlage,
 - Urnenbeisetzung auf der Kinderwiese,
 - c. Ehrengrabstätten,
 - d. Kriegsgräber.

(4) unverändert

§ 14 Verfügbare Grabarten

(1) unverändert

(2) Die einzelnen Grabarten stehen auf den verschiedenen Friedhöfen wie folgt zur Verfügung:

Grabart	verfügbar auf dem Friedhof
Erdreihengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	Bitterfeld, Bobbau, Greppin, Thalheim und Wolfen
Erdreihengrab ab vollendetem 5. Lebensjahr	Bitterfeld und Wolfen

Gemeinschaftsanlage für anonyme Erdbestattung	Bitterfeld
Kinderwiese für anonyme Erdbestattung	Bitterfeld
Erdwahlgrab 1-stellig (+ maximal 6 Urnen)	Bitterfeld, Bobbau, Greppin, Holzweißig, Rödgen, Siebenhausen, Thalheim, Wolfen und Zschepkau
Erdwahlgrab 2-stellig (+ maximal 12 Urnen)	Bitterfeld, Bobbau, Greppin, Holzweißig, Rödgen, Siebenhausen, Thalheim, Wolfen und Zschepkau
Reihengrab Urnenwiesengrab	Bitterfeld, Bobbau, Holzweißig, Greppin , Thalheim und Wolfen
Reihengrab Urnenbaumgrab	Bitterfeld
Reihengrab Urnengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	Bitterfeld
Kinderwiese für anonyme Urnenbeisetzung	Bitterfeld
anonyme Urnengemeinschaftsanlage	Bitterfeld, Bobbau, Greppin, Holzweißig, Rödgen, Thalheim, Wolfen und Zschepkau
Wahlgrab Urnenstelle 2-stellig	Bitterfeld, Bobbau, Greppin, Holzweißig, Rödgen, Siebenhausen, Wolfen und Zschepkau
Wahlgrab Urnenstelle 4-stellig	Bobbau, Siebenhausen, Thalheim und Wolfen
Wahlgrab Urnengrab für Mensch-Tier-Bestattung 4-stellig	Bitterfeld
Wahlgrab Urnenstelle 6-stellig	Bitterfeld, Bobbau, Greppin, Holzweißig, Rödgen, Siebenhausen, Thalheim, Wolfen und Zschepkau

Neue Grabarten und Zuordnung von Grabarten zu einzelnen Friedhöfen stellen insgesamt Ergänzungen dar. Auf ein Nebeneinander der bisherigen zur neuen Tabelle wird deshalb verzichtet.

§ 15 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, Urnenwiesen- und Urnenbaumbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder eine Urne beigesetzt werden.

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, **Urnenwiesen-, Urnenbaumbestattungen und Urnenbestattungen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr**, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder eine Urne beigesetzt werden.

(2) Die Grababmessungen sind:

Grabart	Maximale Abmessung
Erdreihengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1,50 m x 1,20 m
Erdreihengrab ab vollendetem 5. Lebensjahr	2,50 m x 1,30 m
Reihengrab Urnenwiesen- oder Urnenbaumgrab	0,50 m x 0,50 m
Reihengrab Urnengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	bis zu 1,50 m x 1,20 m

Tabelle nur um Grabarten und Maße für die neue Grabart ergänzt. Auf ein Nebeneinander der bisherigen zur neuen Tabelle wird deshalb verzichtet.

(3) unverändert

§ 16 unverändert

§ 17 Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- Urnenwahlgrabstätten,
 - Urnengemeinschaftsanlage,
 - Erdwahlgrabstätten, 1- und 2-stellig,
 - Ehrengrabstätten,
 - Kinderwiese,
 - Reihengrab Urnenbaumgrabstätten,
 - Reihengrab Urnenwiesengrabstätten.

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- Urnenwahlgrabstätten (2-, 4-, 6-stellig, Mensch-Tier 4-stellig),
 - Urnengemeinschaftsanlage,
 - Erdwahlgrabstätten, 1- und 2-stellig,
 - Ehrengrabstätten,
 - Kinderwiese,
 - Reihengrab Urnenbaumgrabstätten,
 - Reihengrab Urnenwiesengrabstätten,
 - Reihengrab Urnengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,

(2) unverändert

(3) Die Grababmessungen sind:

Grabart	Maximale Abmessung einschl. unmittelbare Angrenzungsfläche
Wahlgrab Urnenstelle 2-stellig	1,00 m x 1,00 m
Wahlgrab Urnenstelle 4-stellig	1,20 m x 1,20 m
Wahlgrab Urnenstelle für Mensch-Tier-Bestattung 4-stellig	1,20 m x 1,20 m
Wahlgrab Urnenstelle 6-stellig	2,20 m x 2,00 m

Tabelle nur um Grabarten und Maße für die neue Grabart ergänzt. Auf ein Nebeneinander der bisherigen zur neuen Tabelle wird deshalb verzichtet.

(4) unverändert

(5) Mensch-Tier-Grabstätten sind ausschließlich Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage. Auf diesen Grabstätten können gemeinsam Human- und Haustier/Heimtierbestattungen erfolgen. Auf Antrag wird für die Mensch-Tier-Grabstätten ein Nutzungsrecht für 20 Jahre erworben. Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen. Die Beisetzung des verstorbenen Haus/Heimtieres erfolgt als Grabbeigabe. Auf der Grabstätte können 4 Beisetzungen erfolgen. Bei der ersten Urnenbeisetzung muss es sich um eine Humanbestattung handeln. Die weiteren drei Belegungsplätze können wahlweise als Humanbestattungen oder als Grabbeigabe genutzt werden. Die Urnenbeisetzung (Humanbestattung) kann gleichzeitig mit der Beisetzung der Urne des verstorbenen Haus/Heimtieres (Grabbeigabe) erfolgen. Die erforderlichen Leistungen im Zusammenhang mit der Beisetzung der Urnen müssen durch ein Bestattungsunternehmen erfolgen.

(6) Neu als Absatz 6 jedoch inhaltlich unverändert, bisher Absatz 5.

§ 18 unverändert

§ 19 Urnenreihengrabstätten in Form von Urnenwiesen- und Urnenbaumgrabstätten

(1) unverändert

(2) Die Urnenbaumgrabstätten werden in einer geschlossenen Grababteilung mit einem entsprechenden Baumbestand angelegt. Sie werden in einem Radius von 3 m um die entsprechenden ausgewählten Bäume angelegt. Es werden pro Baum 12 Einzelgrabstätten vergeben.

(3) Die Urnenbaumgrabstätten werden in einer geschlossenen Grababteilung mit einem entsprechenden Baumbestand angelegt. **Sie werden in einem Radius von 3 m und mit maximal 12 Grabstätten pro Baum vergeben.**

Absätze 3 bis 10 unverändert

§§ 20 bis 22 unverändert

VI. Grabmale

§ 23 Gestaltungsvorschriften

Absätze 1 bis 4 unverändert

(5) Auf den Grabstätten für Erdbeisetzungen gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung sind stehende Grabmale bis zu folgenden Höhen zulässig:

- | | |
|--|----------------|
| a) Erdreihengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | maximal 0,65 m |
| b) Erdreihengrab ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | maximal 0,90 m |
| c) Erdwahlgrab, 1- und 2-stellig | maximal 1,15 m |

Aufzählung nur mit Kennzeichnung a) bis c) versehen. Auf ein Nebeneinander der bisherigen zur neuen Formulierung wird deshlab verzichtet.

(6) Auf Urnengrabstätten gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung sind Grabmale bis zu folgenden Höhen zulässig:

- | | |
|---|--|
| a) Urnenwahlgrab 2-stellig | maximal 0,85 m,
ausgenommen Friedhof Bitterfeld mit maximal 0,70 m, |
| b) Urnenwahlgrab 4-stellig einschl. Mensch-Tier-Grab 4-stellig | maximal 0,85 m, |
| c) Urnenwahlgrab 6-stellig | maximal 1,15 m,
ausgenommen Friedhof Bitterfeld mit maximal 0,80 m. |

Aufzählung nur mit Kennzeichnung a) bis c) und die neue Grabart versehen. Auf ein Nebeneinander der bisherigen zur neuen Formulierung wird deshlab verzichtet.

(7) unverändert

(8) Nachstehende Abmessungen sind dabei nicht zu überschreiten:

- | | | |
|---|----------------------------------|---------------------|
| a) Erdreihengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 0,60 m x 0,80 m, | |
| b) Erdreihengrab ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 0,80 m x 1,60 m, | |
| c) Erdwahlgrab 1-stellig | 0,90 m x 2,00 m, | |
| d) Erdwahlgrab 2-stellig | 2,30 m x 2,00 m, | |
| e) Urnenwahlgrab 2-stellig | 0,60 m x 1,00 m, | |
| | ausgenommen Friedhöfe Bitterfeld | 0,60 m x 0,80 m und |
| | Holzweißig | 0,70 m x 0,50 m, |
| f) Urnenwahlgrab 4-stellig einschl. Mensch-Tier-Grab 4-stellig | 0,80 m x 1,00 m, | |
| | ausgenommen Friedhöfe Wolfen | 1,60 m x 0,90 m und |
| | Bobbau | 0,75 m x 1,50 m, |
| g) Urnenwahlgrab 6-stellig | 0,90 m x 2,00 m. | |

Aufzählung nur in Buchstabe f) um die neue Grabart ergänzt. Auf ein Nebeneinander der bisherigen zur neuen Formulierung wird deshlab verzichtet.

Absätze 9 bis 12 unverändert

§§ 24 bis 30 unverändert

§ 31 Trauerhalle

Absätze 1 und 2 unverändert

(3) Die Stadt stellt die Grunddekoration in den Feierhallen. Zusätzliche Dekorationen sind zulässig, müssen aber von den Bestattungsunternehmen vorher angemeldet und unverzüglich nach Beendigung der Trauerfeier beraumt werden.

(3) Die Stadt stellt die Grunddekoration in den Feierhallen. Zusätzliche Dekorationen sind zulässig, müssen aber von den Bestattungsunternehmen vorher angemeldet und unverzüglich nach Beendigung der Trauerfeier beraumt werden. **Die Trauerhalle ist nach Beendigung der Trauerfeier durch das Bestattungsunternehmen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.**

§§ 32 bis 36 unverändert

§ 37 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer **Bekanntmachung** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 15.06.2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 03.01.2014 außer Kraft.